

Erläuterungen zur Abwendungsvereinbarung

Bei einer **Abwendungsvereinbarung** handelt es sich um eine Kombination

1. aus einer **zinsfreien Ratenzahlungsvereinbarung**, die über monatlich vereinbarte Ratenzahlungen auf Ihre Zahlungsrückstände für einen festvereinbarten Zeitraum zwischen sechs (6) und maximal 24 Monaten abgeschlossen und von Ihnen erfüllt wird und
2. der **Vereinbarung**, dass die **Weiterversorgung mit Strom und/oder Gas** dann nach den bestehenden Vertragsbedingungen erfolgen wird.

Falls Sie das Angebot des Abschlusses einer für Ihren Fall individuell erstellten Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Strom- oder Gasliefersperrung annehmen, darf die Versorgung nicht unterbrochen werden.

Ihnen steht nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung ein **gesetzliches Widerrufsrecht**, Ziffer 7 der Abwendungsvereinbarung, zu.

Sie können innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform erheben, Ziffer 3, Absatz 1, der Abwendungsvereinbarung. Die Forderungshöhe und die Einzelheiten, wie sich die Forderungshöhe zusammensetzt, ergibt sich aus Anlage 1 zur Abwendungsvereinbarung, der Forderungsübersicht

Die Ratenzahlungsvereinbarung ist so gestaltet, dass Sie sich dazu verpflichten, die Zahlungsrückstände in einem für Sie und uns **wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum** vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs (6) bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens 12 bis 24 Monate. Näheres ergibt sich aus der Anlage 2 der Abwendungsvereinbarung, dem Tilgungsplan.

Sie können in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von uns eine Aussetzung der Verpflichtungen zur Zahlung der monatlichen Raten in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange Sie Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem laufenden Versorgungsvertrag erfüllen.

Wollen Sie eine Ratenpause vornehmen, müssen Sie uns vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform darüber informieren. Im Falle jeder Ratenpause verlängert sich die Laufzeit der Abwendungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

Erfüllen Sie Ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht, sind wir berechtigt, mit Ankündigungsfrist von acht Werktagen per brieflicher Mitteilung an Sie, die Strom- und/oder Gasliefersperrung vorzunehmen.

Falls Sie diese Abwendungsvereinbarung abschließen wollen:

Bitte **unterschreiben Sie diese auf S. 6 unten.** Fotografieren Sie diese Seite und mailen uns das Foto an: **Abwendung@gwkirkel.de**

Alternativ senden Sie die Abwendungsvereinbarung per **Post** an: **Gemeindewerke Kirkel GmbH, Kundenbetreuung, Hauptstr. 10 b, 66459 Kirkel** oder werfen sie in unseren Hausbriefkasten in der Hauptstr. 10 b, 66459 Kirkel ein.

Abwendungsvereinbarung

Zwischen

Der Gemeindewerke Kirkel GmbH, Hauptstr. 10 b, 66459 Kirkel

- Energielieferant / Grundversorger -

und

Mustermann, Musteradresse

- Kunde -

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 118b Abs. 2 EnWG / § 19 Abs. 2 StromGVV / § 19 Abs. 2 GasGVV sowie zur weiteren Strom- / Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 118b Abs. 7 EnWG / § 19 Abs. 5 StromGVV / § 19 Abs. 5 GasGVV geschlossen:

1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, dem Energielieferanten / Grundversorger für erbrachte Strom- / Gaslieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs aus der Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 gemäß der als Anlage 1 beigefügten Forderungsaufstellung insgesamt einen fälligen Betrag von 000 Euro zu schulden und verzichtet insoweit gegenüber dem Energielieferanten / Grundversorger auf Einwendungen und Einreden jeder Art.

Der Energielieferant / Grundversorger verzichtet auf die für den 00.00.0000 angekündigte Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung gemäß Anlage 1 in einem Zeitraum von 00 Monaten, beginnend am 00.00.0000, in Raten in Höhe von 000 Euro gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplan zu begleichen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Der Energielieferant / Grundversorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

2. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Der Energielieferant / Grundversorger verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen.

Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

3. Widerrufsrecht, Einwendungsmöglichkeit und Ratenpausen

Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Energielieferanten / Grundversorger zu erheben.

Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung vom Energielieferanten / Grundversorger eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 1. in Höhe von bis zu maximal drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2. erfüllt. Der Kunde kann insoweit sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen. Darüber hat der Kunde den Energielieferanten / Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

4. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Energielieferant / Grundversorger berechtigt, die weitere Strom- / Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Energielieferant / Grundversorger ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig, wenn der Energielieferant / Grundversorger dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

5. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplan.

6. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich Grundversorger und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen von Grundversorger und Kunde sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Grundversorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlagen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

7. Widerrufsrecht

WIDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief oder E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Gemeindewerke Kirkel AG, Kundenbetreuung, Hauptstr. 10 b, 66459 Kirkel oder E-Mail: abwendung@gwkirkel.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

8. Forderungsaufstellung

BEISPIEL:

Beleg					Offene Posten	
Nummer	Datum	Buchungstext	Mahnstufe	Betrag (EUR)	Betrag (EUR)	Fälligkeit
	15.01.2023	Abschlag vom 15.01.2023	2	113,00	113,00	15.01.2023
	01.02.2023	Mahnkosten	0	1,00	1,00	01.02.2023
	15.02.2023	Abschlag vom 15.02.2023	1	113,00	113,00	15.02.2023
Mahnkosten					1,00	
Forderungen					228,00	

9. Tilgungsplan

BEISPIEL:

Die Raten sind nach folgender Auflistung zu zahlen:

Rate	Betrag €	Fällig am
1	38,00	01.03.2023
2	38,00	01.04.2023
3	38,00	01.05.2023
4	38,00	01.06.2023
5	38,00	01.07.2023
6	38,00	01.08.2023
Gesamt	228,00	

Kirkel,

.....,

**Gemeindewerke Kirkel
GmbH**

X Y